

Synopse Hauptsatzung Gemeinde Schacht-Audorf

Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 18. Dezember 2006	Hauptsatzung der Gemeinde Schacht- Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (1) Das Wappen der Gemeinde Schacht-Audorf zeigt in Silber unter einem erhöhten blauen Sparren auf blauem Schildfuß mit vier zwei zu zwei gestellten, flachen Zinnen den blauen Rumpf eines (modernen) Seeschiffes (ohne Aufbauten) in Frontalansicht. (2) Die Gemeindeflagge zeigt zwischen zwei blauen, die vordere Hälfte des Lieks und die hintere Hälfte des fliegenden Endes abdeckenden Streifen auf weißem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens (ohne Schild). (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Schacht-Audorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde“. (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie oder er soll vorher den Hauptausschuss anhören.	§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO) (1) Das Wappen der Gemeinde Schacht-Audorf zeigt in Silber unter einem erhöhten blauen Sparren auf blauem Schildfuß mit vier zwei zu zwei gestellten, flachen Zinnen den blauen Rumpf eines (modernen) Seeschiffes (ohne Aufbauten) in Frontalansicht. (2) Die Gemeindeflagge zeigt zwischen zwei blauen, die vordere Hälfte des Lieks und die hintere Hälfte des fliegenden Endes abdeckenden Streifen auf weißem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens (ohne Schild). (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Schacht-Audorf zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Schacht-Audorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde“. (4) Für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte gilt die „Richtlinie für die Verwendung des Wappens der Gemeinde Schacht-Audorf“ in der jeweils aktuellen Fassung.	
§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister	§ 2 Bürgermeisterin/Bürgermeister (zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 und 51 GO)	

Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 18. Dezember 2006	Hauptsatzung der Gemeinde Schacht- Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
(1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister ist Vorsitzende/r der Gemeindevertretung. Sie/Er entscheidet darüber hinaus über die Erteilung und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bau- und Vorbescheidsanträgen. (2) Sie/er entscheidet ferner über a) Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €, b) Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird, c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, soweit ein Betrag von 2.000,00 € nicht überschritten wird, d) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes ein Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt. e) Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,	(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. (2) Sie oder er entscheidet ferner über 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR, 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR zu Lasten der Gemeinde nicht überschritten wird, 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 EUR nicht überschritten wird, 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000,00 EUR nicht übersteigt, 5. Abschluss von Miet- und Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 EUR nicht übersteigt, 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögens oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 EUR, bei der unentgeltlichen	<i>Absatz 1 geändert entsprechend Mustersatzung; bisheriger Satz 1 geregelt in der Geschäftsordnung, bisheriger Satz 2 nunmehr Abs. 2 Ziff. 11 und 12</i> <i>Vereinheitlichung der Wertgrenzen der Gemeinden Osterrönfeld und Schacht-Audorf</i> <i>Ergänzungen der Zuständigkeiten in Anlehnung an Mustersatzung und zum Zweck der Vereinheitlichung der Satzungen im Amt</i>

Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 18. Dezember 2006	Hauptsatzung der Gemeinde Schacht- Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
f) Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €, g) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €, h) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €, i) Unentgeltliche Veräußerungen von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.000,00 €, j) Eingehen von über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,00 €.	Veräußerung oder Belastung einen Wert von 1.000,00 EUR nicht übersteigt, 7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder anderen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 EUR, 8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und gewerblicher Räume, 9. Vergabe von Aufträgen, soweit der wirtschaftlichste Bieter den Auftrag erhalten soll, 10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Gutachten bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro, 11. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht gem. §§ 24 ff. BauGB, 12. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB.	Formulierung entspricht der Mustersatzung Formulierung entspricht der Mustersatzung Ergänzungen der Zuständigkeiten in Anlehnung an Mustersatzung und zum Zweck der Vereinheitlichung der Satzungen im Amt sowie im Hinblick auf den bisherigen Absatz 1 Nunmehr Nr. 6 Zuständigkeit gestrichen, da ggf. geregelt in der Haushaltssatzung
	§ 3	

Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 18. Dezember 2006	Hauptsatzung der Gemeinde Schacht- Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
	Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO, § 2 Abs. 4 GO) (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig: – Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung, – Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, – Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde, – Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen, – Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.	Regelung zur Gleichstellungsbeauftragten des Amtes geboten wg. § 22 a Abs. 5 AO bzw. § 2 Abs. 4 GO, Fassung entspricht Mustersatzung

Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 18. Dezember 2006	Hauptsatzung der Gemeinde Schacht- Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
	(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen. (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.	
§ 3 Ständige Ausschüsse (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 2 GO werden gebildet: a) Hauptausschuss <u>Zusammensetzung:</u> 7 Gemeindevertreterinnen bzw. -vertreter (§§ 45 a, b und c GO finden keine Anwendung). <u>Aufgabengebiet:</u> Personalangelegenheiten Vorberatung der Tagesordnung von Sitzungen der Gemeindvertretung Angelegenheiten von übergeordneter Bedeutung b) Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	§ 4 Ständige Ausschüsse (zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO) (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet: a) Hauptausschuss <u>Zusammensetzung:</u> 7 Gemeindevertreterinnen bzw. –vertreter <u>Aufgabengebiet:</u> Personalangelegenheiten Vorberatung der Tagesordnung von Sitzungen der Gemeindevvertretung Angelegenheiten von übergeordneter Bedeutung b) Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	Klammerzusatz gestrichen, da offensichtlich

Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 18. Dezember 2006	Hauptsatzung der Gemeinde Schacht- Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<u>Zusammensetzung:</u> 7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreterinnen bzw. –vertreter und bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. <u>Aufgabengebiet:</u> Finanzwesen, Steuern, Abgaben Prüfung der Buchführungsunterlagen Prüfung des Jahresabschlusses	<u>Zusammensetzung:</u> 7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können <u>Aufgabengebiet:</u> Finanzwesen, Steuern, Abgaben Prüfung der Buchführungsunterlagen Prüfung des Jahresabschlusses	Formulierung übernommen wg. Vereinheitlichung der Hauptsatzungen, außerdem flexibler
c) Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss <u>Zusammensetzung:</u> 7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreterinnen bzw. –vertreter und bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. <u>Aufgabengebiet:</u> Sportförderung/Sportstätten Kinderspielplätze Jugendförderung Badeanstalt Sozial- und Gesundheitswesen Kulturelle Angelegenheiten Kindergartenangelegenheiten	c) Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss <u>Zusammensetzung:</u> 7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können <u>Aufgabengebiet:</u> Sportförderung/Sportstätten Kinderspielplätze Jugendförderung Badeanstalt Sozial- und Gesundheitswesen Kulturelle Angelegenheiten Kindergartenangelegenheiten	Formulierung übernommen wg. Vereinheitlichung der Hauptsatzungen, außerdem flexibler
d) Bauausschuss <u>Zusammensetzung:</u> 7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreterinnen bzw. –vertreter und bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der	d) Bauausschuss <u>Zusammensetzung:</u> 7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Formulierung übernommen wg. Vereinheitlichung der Hauptsatzungen, außerdem flexibler

Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 18. Dezember 2006	Hauptsatzung der Gemeinde Schacht- Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
Gemeindevertretung angehören können. <u>Aufgabengebiet:</u> Bauleitplanung, Straßen- und Wegebau Straßenbeleuchtung, Grundstücksangelegenheiten Gemeindeeigene Wohn- und Verwaltungsgebäude e) Umwelt-, Werk- und Kleingartenausschuss: <u>Zusammensetzung:</u> 7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreterinnen bzw. -vertreter und bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, davon grundsätzlich 1 Vertreter der Kleingärtner auf Vorschlag des Kleingartenvereins und 1 Vertreter der Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes. <u>Aufgabengebiet:</u> Umweltschutz Naturschutz Landschaftspflege Friedhofsangelegenheiten Wasserversorgung Abwasserbeseitigung Brandschutz Bauhof Kleingartenwesen Ortsbegrünung (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.	<u>Aufgabengebiet:</u> Bauleitplanung, Straßen- und Wegebau Straßenbeleuchtung, Grundstücksangelegenheiten Gemeindeeigene Wohn- und Verwaltungsgebäude e) Umwelt-, Werk- und Kleingartenausschuss <u>Zusammensetzung:</u> 7 Mitglieder, davon höchstens 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können <u>Aufgabengebiet:</u> Umweltschutz Naturschutz Landschaftspflege Friedhofsangelegenheiten Wasserversorgung Abwasserbeseitigung Brandschutz Bauhof Kleingartenwesen Ortsbegrünung (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.	Formulierung übernommen wg. Vereinheitlichung der Hauptsatzungen, außerdem flexibler Ergänzung gestrichen nach Beschluss des Hauptausschusses

Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 18. Dezember 2006	Hauptsatzung der Gemeinde Schacht- Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
(5) Für die ständigen Ausschüsse werden stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Die auf Vorschlag jeweils einer Fraktion in einen Ausschuss gewählten Mitglieder erhalten je bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Dazu wird von der Gemeindevertretung aus ihrer Mitte für jede Fraktion eine feste Anzahl von Stellvertretern mit einer feststehenden Reihenfolge gewählt. Ist ein in einen Ausschuss gewähltes Mitglied verhindert, wird es zunächst von der oder dem ersten gewählten Stellvertreterin bzw. Stellvertreter vertreten, in deren oder dessen Verhinderungsfall von der oder dem zweiten gewählten Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und so fort. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die oder der danach mit der Stellvertretung am Zuge ist, wird im Vertretungsfall ohne Einhaltung einer Ladungsfrist formlos durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ihrer oder seiner Fraktion benachrichtigt.	(3) Auf Vorschlag der Fraktionen werden von jeder Fraktion bis zu 2 stellvertretende Mitglieder je Ausschuss gewählt. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl. (4) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.	Inhaltlich vergleichbare Regelung, übernommen wg. Vereinheitlichung der Satzungen des Amtes vgl. § 46 Abs. 3 GO Notwendige Ergänzung, entspricht der Mustersatzung Vgl. § 46 Abs. 2 GO

Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 18. Dezember 2006	Hauptsatzung der Gemeinde Schacht- Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen. (4) Die Ausschüsse können im Rahmen ihres Aufgabengebietes und des Haushaltsplans bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen treffen: bis zu 10.000,00 € bei Baumaßnahmen, bis zu 10.000,00 € bei der Gewährung von Darlehen, bis zu 10.000,00 € bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit es nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen gem. § 28 Ziff. 15 GO geht, bis zu 5.000,00 € bei der Gewährung von Zuschüssen.	Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b) bis e) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. (6) Für besondere ausschussübergreifende Maßnahmen kann die Gemeindevertretung zeitlich befristete Ausschüsse (Projektausschüsse) bilden, ihre Aufgaben bestimmen und ihnen bestimmte Entscheidungen übertragen. (7) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.	Anpassung an Wortlaut von § 46 Abs. 9 GO Absatz gestrichen wg. Vereinheitlichung der Satzungen des Amtes
§ 4 Aufgaben der Gemeindevertretung	§ 5 Gemeindevertretung (zu beachten: §§ 27, 28 GO)	Diese Bestimmung korrespondiert mit der ausdrücklichen Übertragung von Zuständigkeiten auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister in § 2

Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 18. Dezember 2006	Hauptsatzung der Gemeinde Schacht- Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.	Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.	
§ 5 Einwohnerversammlung (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. (2) Für die Einwohnerversammlungen ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben. (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er	§ 6 Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16 b GO) (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Teile des Gemeindegebietes durchgeführt werden. (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben. (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung	vgl. § 16 b Abs. 1 Satz 5 GO Quorum von 1/3 übernommen wg. Vereinheitlichung der Satzungen des Amtes

Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 18. Dezember 2006	Hauptsatzung der Gemeinde Schacht- Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
übt das Hausrecht aus. (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig. (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung, 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner, 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren, 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.	erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus. (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig. (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten: 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung, 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner, 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren, 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und	Redaktionelle Änderung in Anlehnung an Mustersatzung und wg. Vereinheitlichung der Satzungen des Amtes

Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 18. Dezember 2006	Hauptsatzung der Gemeinde Schacht- Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.	5. das Ergebnis der Abstimmung. Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.	
§ 6 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern Verträge der Gemeinde die mit Gemeindevertreterinnen und- Vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und- Vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 €, halten.	§ 7 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 und 4 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 und 4 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,00 EUR im Monat, nicht übersteigt.	Überschrift geändert, da es nicht nur um Mitglieder der GV geht Notwendige Ergänzung wg. § 29 Abs. 2 Satz 2 GO; Vorschlag angelehnt an Mustersatzung (dort fehlt Verweis auf § 46 Abs. 4)

Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 18. Dezember 2006	Hauptsatzung der Gemeinde Schacht- Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden. Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und den „Kieler Nachrichten“ hingewiesen. (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.	www.amt-eiderkanal.de eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden. (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de eingestellt. Hierauf wird im „Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal“ hingewiesen.	Absatz gestrichen, da rechtlich nicht vorgeschrieben Erforderlich nach BauGB, Formulierung entspricht der Mustersatzung
§ 9 Inkrafttreten Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom	§ 10 Inkrafttreten (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2018 in Kraft.	Inkrafttreten zum Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung

Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf vom 18. Dezember 2006	Hauptsatzung der Gemeinde Schacht- Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde) (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
20.10.2003 außer Kraft.	(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Oktober 2014, außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom XX.XX.XXXX erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.	